

STAND: OKTOBER 2023

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

1. Einführung

Der ABB-Konzern mit Sitz in Zürich in der Schweiz blickt auf eine über 100-jährige Tradition als verantwortlich agierendes Unternehmen zurück. Dabei sind die Anerkennung und der Schutz von Menschenrechten und der Umwelt Bestandteil unseres Selbstverständnisses. Die vorliegende Grundsatzerklärung bringt unsere Verantwortung im Rahmen unserer Wertschöpfungs- und Lieferkette zum Ausdruck. Wir setzen geltende Gesetze und Verordnungen um, respektieren international anerkannte Standards und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen vorzubeugen sowie Betroffenen Zugang zu Abhilfe bzw. zu Beschwerdekäufen zu ermöglichen.

Diese Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gilt für die ABB AG, Mannheim, und ihre Tochtergesellschaften ABB Stotz-Kontakt GmbH, Heidelberg, sowie Busch-Jaeger Elektro GmbH, Lüdenscheid, welche dem Anwendungsbereich des LkSG unterfallen. Alle genannten Gesellschaften sind vollständig Teil des ABB-Konzerns.

2. Unsere Menschenrechtsstrategie

Für ABB haben die Einhaltung und die Förderung der Menschenrechte sowie von Umweltstandards ebenso oberste Priorität wie ein höchstmögliches Maß an Arbeitssicherheit und Integrität. ABB betrachtet den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt als zentrales Element ihrer unternehmerischen Verantwortung.

Wir bekennen uns dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, sie in unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer Wertschöpfungsketten zu achten. Dies umfasst insbesondere:

- Das Verbot aller Formen der (modernen) Sklaverei und des Menschenhandels.
- Das Verbot von Kinderarbeit.
- Die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes.
- Die Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen.
- Die Stärkung der Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmern.
- Wertschätzung lokaler Gemeinden und Landrechte.
- Die gegenseitige Wertschätzung, unabhängig von Alter, Behinderung, Religion, sozialer Herkunft, ethnischer oder kultureller Vielfalt, Geschlecht oder sexueller Orientierung und Identität.

Wir stützen unsere Strategie, Richtlinien und Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt insbesondere auf die nachfolgenden internationalen Standards und Rahmenwerke:

- Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Human Rights).
- ILO Kernarbeitsnormen, einschließlich des ILO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und des ILO-Übereinkommens Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs).
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (ABB ist Gründungsmitglied des Global Compact).
- UNICEF-Prinzipien für die Rechte von Kindern und Unternehmen (CRBP).
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hoch-Risikogebieten.
- „Freiwillige Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte“ (Voluntary Principles on Security and Human Rights)

3. Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Der Stellenwert und unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt spiegelt sich in bereits etablierten Unternehmensrichtlinien wider. So gibt sich ABB bereits seit 2004 einen umfassenden eigenen [hier abrufbaren ABB-Verhaltenskodex](#), der laufend aktualisiert wird und unsere hohen Ansprüche u.a. im Bereich Menschenrechte und Umwelt verdeutlicht und auf dessen Einhaltung alle ABB-Beschäftigten verpflichtet werden. Daneben hat ABB unter anderem eine [hier abrufbare Human Rights Policy and Statement](#), eine [Health, Safety, Environment, Security and Sustainability Policy](#) und eine [ABB Policy on Conflict Minerals](#) aufgestellt sowie ein [Modern Slavery and Human Trafficking Statement](#) abgegeben.

Von unseren Zulieferern erwarten wir die Einhaltung unseres ebenfalls bereits seit 2010 bestehenden, [hier abrufbaren ABB-Lieferantenkodex](#), der ebenfalls laufend aktualisiert wird. Er orientiert sich an den zehn Prinzipien des erwähnten Global Compact der Vereinten Nationen und enthält umfassende Verpflichtungen u.a. zur Einhaltung der Menschenrechte und von Umweltstandards. Begleitet wird der Lieferantenkodex von unserem [hier abrufbaren ABB Supplier Sustainability Implementation Guide](#), einer praktischen Anleitung, wie die Vorgaben des ABB Lieferantenkodex im Einzelnen umzusetzen sind. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Zulieferern, dass sie sich dafür einsetzen, ihre Zulieferer ebenfalls auf diese Standards zu verpflichten.

4. Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Basis unseres Handelns im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist eine umfassende Risikoanalyse. Wir untersuchen dabei die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie etwaige Auswirkungen, die aus unserer Geschäftstätigkeit entstehen, jährlich und anlassbezogen. Anlass für die unverzügliche Aktualisierung der

Risikoanalyse kann eine Änderung der Geschäftstätigkeit sein oder wenn wir substantiierte Kenntnis von konkreten Risiken oder Verletzungen erhalten.

Bei der Vorbereitung der Risikoanalyse berücksichtigen wir Art und Umfang der Geschäftstätigkeit von ABB als globalem Unternehmen mit entsprechend globalen Lieferketten. Wir greifen dazu auf digitalisierte Risikodaten und Analyseprozesse zurück und führen die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, für unsere Zulieferer sowie weitere Geschäftspartner durch. Sämtliche Prozesse und Maßnahmen werden fortlaufend dokumentiert.

Zur Unterstützung und Überwachung der Sorgfaltsanforderungen und -prozesse haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten für die ABB AG und ihre genannten Tochterunternehmen ernannt.

a) Risikoanalyse

Unser Ansatz beruht auf einer systematischen Datenerfassung und -verarbeitung zur Ermittlung von Menschenrechts- und damit einhergehenden Umweltrisiken. Zu diesem Zweck haben wir konzernweit bereits seit 2013 entsprechende Prozesse installiert. Dazu gehören etwa ein Sustainable Supply Base Management (SSBM), [zu dem Sie hier Informationen finden](#), und das Onboarding von Zulieferern mit Hilfe von SAP Ariba. Als Teil hiervon werden Zulieferer auf Grundlage interner sowie externer Datenquellen gemäß einer Risiko-Matrix überprüft, die geographische und materialbezogene Risiken sowie betriebliche Eigenschaften und Umsatzvolumina berücksichtigt.

b) Präventionsmaßnahmen

Wenn wir aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko für die Menschenrechte oder für die Umwelt bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer feststellen, ergreifen wir Präventionsmaßnahmen. Das Maßnahmenspektrum ist vielfältig, zu den Präventionsmaßnahmen gehören:

- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf mittels entsprechender Richtlinien und Prozesse;
- die Berücksichtigung unserer Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt bei der Auswahl unserer Zulieferer;
- die Überprüfung von (potenziellen) Zulieferern mittels unseres Third Party Management Programms (Due Diligence), im ersten Schritt anhand von umfassenden Fragebögen;
- die Forderung an unsere Zulieferer, diese Erwartungen einzuhalten und sie gegenüber ihren Zulieferern zu adressieren (Anerkennung des ABB Verhaltenskodex für Lieferanten durch unsere Zulieferer; Verwendung entsprechender Klauseln in unseren Einkaufsverträgen und Einkaufs-AGB);
- Schulungen für Beschäftigte des eigenen Unternehmens und von Zulieferern;
- Kontrollen, einschließlich vor Ort durchgeführter Audits, sowie Verbesserungsprogramme, sofern erforderlich.

Darüber hinaus können einzelfallbezogene Präventionsmaßnahmen getroffen werden, die sich auf eine konkrete Risikosituation bzw. -kategorie beziehen. Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden, insbesondere gegenüber unseren Zulieferern,

bestimmen wir bedarfs- und risikobasiert je nach Art und Schwere des ermittelten Risikos sowie mithilfe der Angemessenheitskriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag.

c) Abhilfemaßnahmen

Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Sollte das Verhalten von Beschäftigten von ABB zur Verletzung der Menschenrechte oder damit einhergehender Umweltrechte führen, werden wir dem entgegenwirken und dies entsprechend sanktionieren.

Von unseren Zulieferern erwarten wir vollumfängliche Kooperation bei der Aufklärung und Beendigung möglicher menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen. Bei schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen mildereren Mittel greifen, behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen oder als letztes Mittel zu beenden.

5. Prioritäre Risiken

Auf der Grundlage unserer Risikoanalyse haben wir entsprechend unserer Tätigkeit als Teil des globalen ABB-Konzerns allgemein länderspezifische Risiken als unsere vorrangigen menschenrechtsbezogenen Risiken und die spezifische Einhaltung unserer Stoffverbots-Listen als unsere vorrangigen umweltbezogenen Risiken ermittelt. Dementsprechend haben wir gemäß der erwähnten Risikomatrix eine bestimmte Anzahl von Zulieferern der ABB AG und ihrer erwähnten deutschen Tochterunternehmen identifiziert, die in Ländern mit grundsätzlich höherem Risiko beheimatet sind und eine bestimmte Umsatzschwelle in den vergangenen Jahren mit ABB überschreiten. Diese Zulieferer wurden entsprechend unserer vorgegebenen Prozesse zur Lieferantenüberprüfung überprüft und sofern erforderlich zusätzlich qualifiziert.

6. Wirksamkeitskontrolle und regelmäßige Überprüfung

Unsere vorgenannten Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – sowie anlassbezogen überprüft. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden ebenfalls in die Überprüfung mit einbezogen.

Ebenso wird diese Grundsatzerklärung je nach Fortschreiten oder Fortentwicklung unserer Risikoanalyse sowie im Falle der Feststellung spezifischer prävalenter Risiken angepasst.

7. Beschwerdemechanismen

ABB unterhält bereits seit 2006 ein konzernweites System und geschützte [hier abrufbare Kanäle zur Meldung von Verstößen](#) gegen externe und interne Regeln, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von ABB oder Geschäftspartnern von ABB entstanden sind. Die Kanäle stehen sowohl Beschäftigten von ABB als auch allen externen Dritten offen.

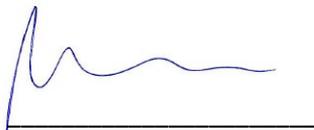
Nähere Informationen zur Ausgestaltung dieses Meldesystems entnehmen Sie bitte unserer [hier abrufbaren Verfahrensordnung](#) gemäß § 8 LkSG.

8. Berichterstattung

Die Jahresberichte der ABB AG und ihrer genannten Tochtergesellschaften gemäß § 10 Abs. 2 LkSG werden [hier online](#) veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlicht ABB bereits seit 2010 für den gesamten Konzern jährlich den [hier abrufbaren ABB Sustainability Report](#), der die jeweiligen Aktivitäten, Maßnahmen und Fortschritte des Konzerns zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der Lieferkette enthält.

ABB AG

Mannheim, Oktober 2023



Markus Ochsner

Vorsitzender des Vorstands



Alexander Zumkeller

Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektor